

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 1 (1915)
Heft: 32

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 22. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadien, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule, 24 Nummern
mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Vom Bibellesen. — Schulentlassene Jugend. — Erziehung der Schuljugend zur Höflichkeit. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Gute Ferien. — Lehrerzimmer. — Inserate.
Beilage: Volkschule Nr. 15.

Vom Bibellesen.

Eine lange Einleitung? Nein, eine solche nützte nichts; in dieser Sache stellen wir uns gleich die Frage:

Was sagt die Kirche dazu? *)

Daß von Leo XIII. das Bibellesen nicht nur als erlaubt erklärt wurde, daß er im Gegenteil sogar wünschte, daß die Gläubigen fleißig die hl. Schrift lesen, sieht man aus der Abläßbewilligung für diese fromme Uebung, indem er allen, die eine Viertelstunde im Evangelium lesen, einen Abläß von 300 Tagen zuwendete, und denen, die diese Uebung einen Monat lang fortsetzen, unter den üblichen Bedingungen einen vollkommenen Abläß verlieh.

Leo XIII. begünstigte sodann die Bildung der Gesellschaft des hl. Hieronymus, die sich die Verbreitung zunächst des Neuen Testamentes unter den italienischen Katholiken zur Aufgabe gesetzt hat. Diese pia Società wurde im Jahre 1902 in

*) Papst Leo XIII. hat am 25. Jänner 1897 durch die Konstitution Officiorum ac munerum das ganze kirchliche Bücherverbot und damit auch die Beschränkung des Gebrauchs der Bibel neu geregelt. Was ist also in Bibellese-Angelegenheit geltendes Recht? Verboten sind:

1. alle von Nichtkatholiken herausgegebenen Ausgaben des Urtextes der Bibel und der alten Uebersetzungen.
2. alle von Nichtkatholiken besorgten Uebersetzungen.
3. alle von Nichtkatholiken angefertigten Uebersetzungen in die Volkssprache.
4. auch die von Katholiken angefertigten Uebersetzungen in die Volkssprache, wosfern sie nicht vom apostolischen Stuhle approbiert oder mit Anmerkungen aus den Werken der Kirchenväter oder katholischer Gelehrter versehen und die bischöfliche Druckerlaubnis haben.

Zu lesen erlaubt sind also alle Uebersetzungen, welche vom apostolischen Stuhle approbiert sind (in diesem Falle brauchen sie keine Anmerkungen zu haben) oder aber nur vom Bischof approbiert sind, und Anmerkungen haben.